



Information der Stadt Ebersberg zur Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher wurde in Ebersberg die Gebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser anhand des bezogenen Frischwassers berechnet. Kurz gefasst errechnete sich die Kanalgebühr aus der bezogenen Frischwassermenge wie folgt: Ausgaben für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch m³ Frischwasser = Gebührensatz (bish. 2,64 € je m³).

Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.1998 ist dies nur so lange zulässig, als die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung unter einem Anteil von 12 % an den Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung liegen, da die Gebühren vorteilsgerecht aufzuteilen sind.

Durch die in den letzten Jahren notwendigen Investitionen zur Hochwasserrückhaltung liegen die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der letzten Kalkulation nun über dieser Grenze.

Zum 1. Januar 2012 müssen wir deshalb die gesplittete Abwassergebühr einführen:

- a) **Schmutzwassergebühr** anhand der bezogenen Frischwassermenge (je m³ 2,38 €)
(Gebührensatz = Kosten Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch Frischwassermenge)
- b) **Niederschlagswassergebühr** anhand einer vermuteten bebauten und befestigten Fläche (je m² 0,28 € / Jahr)
(Gebührensatz = Kosten Niederschlagswasserbeseitigung durch m²)

Es geht bei der Umstellung also nur um eine bessere Gerechtigkeit bei der Verteilung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. So werden Gebührenpflichtige von Grundstücken

- a) mit hohem Wasserverbrauch und / oder geringen bebauten bzw. befestigten Flächen eher entlastet
- b) mit geringem Wasserverbrauch und / oder großen bebauten bzw. befestigten Flächen eher belastet

Das Gesamtgebührenaufkommen der Stadt Ebersberg ändert sich dadurch nicht.

Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr:

(§ 11 BGS-EWS; abgedruckt auf der Rückseite des mit dieser Information verbundenen Schreibens)

I. Grundsätzliches:

Grundstücksfläche x Gebietsabflussbeiwert (GAB) = vermutete bebaute und befestigte Fläche

Beispiel: Grundstücksfläche von 500 m² x GAB = 0,5 = Fläche von 250 m²

und weiter:

vermutete bebaute und befestigte Fläche x Gebührensatz = jährliche Niederschlagswassergebühr

Beispiel: 250 m² x 0,28 € / Jahr = 70,00 EUR

Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab wird z.B. von der Stadt München seit mehr als 30 Jahren angewandt und ist von der Rechtsprechung anerkannt (z.B. Urteil des BayVGH vom 18.05.1999 – 23 B 95.1119). Die Abrechnung nach dem Gebietsabflussbeiwert ist mit wesentlich geringerem Aufwand und somit für Stadt und Bürger kostengünstiger zu bewerkstelligen als die Erfassung der tatsächlich versiegelten Fläche auf jedem Grundstück.

Der Gebietsabflussbeiwert (GAB) stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Um den tatsächlichen Verhältnissen möglichst Nahe zu kommen, hat die Stadt 108 Gebiete einem GAB von 0,3 / 0,4 / 0,5 / 0,6 / 0,75 bzw. 0,9 zugeordnet. Je geringer der GAB, desto weniger ist das Grundstück bebaut bzw. befestigt – je höher der GAB, desto höher ist auch das Grundstück bebaut und befestigt. Welcher GAB für Ihr Grundstück gilt, ist in einer Gebietsabflussbeiwertskarte festgelegt, die Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsanlage ist und im Steueramt im Rathaus, Zimmer 3 einsehbar ist.

Bebaute bzw. befestigte Flächen sind z.B. Dachflächen und alle befestigten Flächen (Terrassen, Wege...) aus denen Niederschlagswasser direkt (z.B. Dachabwasser über Regenrohr in Kanal oder Vorplatz in Gully) oder indirekt (z.B. aus Wegeflächen über Gefälle auf die öffentliche Straße) in die Kanalisation abfließt. Auf die Art der Befestigung (z.B. Schotterweg / Rasengittersteine / gepflasterter oder geteilter Weg) kommt es nicht an.

Schuldner der Niederschlagswassergebühr sind nach § 7 BGS-EWS die Eigentümer oder Nießbrauchsberechtigten eines Grundstücks, ferner auch Mieter oder Pächter. Mehrere Gebührens Schuldner sind Gesamtschuldner. Wir ziehen grundsätzlich denjenigen zur Niederschlagswassergebühr heran, der bisher die Wasser- und Kanalgebühren entrichtet.

Auf die Niederschlagswassergebühr sind wie bei der Schmutzwassergebühr zum 15.02. / 15.05. / 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres **Vorauszahlungen** zu leisten, die dann mit der Wasser- und Kanalgebührenabrechnung zum 31.12. **abgerechnet** werden.

Ansprechpartner im Rathaus zu Fragen rund um die Niederschlagswasserabgabe sind Herr Gibis und Frau Strobl im Steueramt, EG Zi. 3. Sie erreichen uns am Besten vormittags unter der Telefon-Nr. 08092 8255 -47 bzw. -48; Telefax 08092 82 55 -9047; EMail steueramt@ebersberg.de

- bitte wenden -

II. Sonderfälle:

1. Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird oder abfließt, weicht um mindestens 20 % oder 250 m² von der nach GAB berechneten Fläche ab. (§ 11 Abs. 3 BGS-EWS):

Die Abweichung kann sich z.B. bei einem im Vergleich zu anderen Grundstücken im Gebiet übergroßen Grundstück oder geringer Bebauung ergeben. Denkbar ist jedoch auch, dass z.B. eine Dachhälfte vollständig auf dem Grundstück versickert wird und nur das Niederschlagswasser aus den restlichen bebauten bzw. befestigten Flächen in den Kanal gelangt.

Stellen Sie in diesem Fall umgehend, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des Gebührenbescheids einen Antrag (sh. 3.) auf Berechnung der Niederschlagswassergebühr nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche. Legen Sie dem Antrag eine Planskizze bei, auf der die einzelnen Flächen, aus denen Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt genau bezeichnet und ihre Größe angegeben wird (§ 11 Abs. 2 BGS-EWS). Berücksichtigen Sie dabei auch etwaige Sammel- oder Versickerungsanlagen (siehe 2.). Bei Gebäuden ist nicht die schräge Dachfläche, sondern die Gebäudefläche maßgebend. Abzustellen ist dabei immer auf die Verhältnisse am 1.1. eines Kalenderjahres bzw. bei Beginn der Gebührenpflicht; Änderungen sind uns mitzuteilen.

Beispiel: Grundstücksfläche (500 m²) x GAB (0,5) = vermutete bebaute und befestigte Fläche (250 m²)

a) belegte tatsächlich bebaute bzw. befestigte Fläche mit Ableitung in Kanal: 190 m²; => Differenz: 60 m²
somit prozentual gegenüber vermuteter Fläche weniger: $60 \times 100 : 250 = 24 \%$
=> Berechnung nach tatsächlicher Fläche zulässig, entsprechenden Antrag stellen.

b) belegte tatsächlich bebaute bzw. befestigte Fläche mit Ableitung in Kanal: 210 m²; => Differenz: 40 m²
somit prozentual gegenüber vermuteter Fläche weniger: $40 \times 100 : 250 = 16 \%$
=> Berechnung nach tatsächlicher Fläche nicht zulässig

c) sämtliches Niederschlagswasser aus bebauten und befestigten Flächen wird versickert -> keine NW-Gebühr

Auch Kombinationen von 1. und 2. sind möglich; siehe 2 e)

Entsprechendes gilt im Übrigen auch für Grundstücke, für die kein GAB festgesetzt ist, jedoch Niederschlagswasser in die Kanalisation ableiten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BGS-EWS).

2. Niederschlagswasser aus bebauten und befestigten Flächen wird versickert und / oder in einer Zisterne gesammelt. (§ 11 Abs. 4 BGS-EWS)

Besteht ein Überlauf in den Kanal?

NEIN: Für diese Flächen sind keine Niederschlagswassergebühren zu entrichten.

JA: Sickeranlagen: Je m³ Rückhaltevolumen werden 25 m² von der vermuteten bzw. tatsächlich bebauten bzw. befestigten Fläche abgezogen, maximal jedoch 90% der Fläche

Zisternen: Bei Zisternen gilt dies nur, so weit der Überlauf zunächst gedrosselt (max. 2 l/s) einer Sickeranlage zugeführt wird oder das daraus verwendete Wasser bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird (z.B. zur Toiletten-spülung). Gartenwasserzisternen mit Überlauf in den Kanal führen aufgrund der im Vergleich nur Einleitungs-menge (ca. 1 m³/Jahr je m² Fläche) in der Regel geringen Entnahmemenge nicht zu einer Minderung der gebührenrelev. Fläche.

Liegt dies bei Ihrem Grundstück vor, so stellen Sie bitte umgehend, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des Gebührenbescheids einen Antrag (sh. 3.) auf Berücksichtigung Ihrer Versickerungs- bzw. Sammelanlage. Legen Sie dem Antrag eine Planskizze bei, aus der die einzelnen Flächen, aus denen Niederschlagswasser in diese Anlage eingeleitet wird genau bezeichnet und Ihre Größe angegeben wird. Ebenso fügen Sie bitte eine Planskizze (soweit vorhanden am Besten einen Entwässerungsplan) bei, aus der die Art und Funktionsweise Ihrer Versickerungs- bzw. Sammelanlage; insbesondere auch dessen Rückhalte- bzw. Speichervolumen hervorgeht. Belegen Sie die Größe der verbauten Sammel- bzw. Versickerungseinrichtungen z.B. durch Rechnungen oder Beschreibungen des Herstellers. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1.1. eines Kalenderjahres bzw. bei Beginn der Gebührenpflicht.

Beispiel: Grundstücksfläche (500 m²) x GAB (0,5) = vermutete bebaute und befestigte Fläche (250 m²)

a) Die Hälfte des 180 m² großen Daches ist an eine Sickeranlage ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen:
 $250 \text{ m}^2 - 90 \text{ m}^2 = 160 \text{ m}^2$ zu berechnende Fläche.

b) Das gesamte Niederschlagswasser wird einer Sickeranlage mit 6 m³ Rückhaltevolumen mit Überlauf in den Kanal zugeführt:
 $6 \times 25 \text{ m}^2 = 150 \text{ m}^2$; $250 \text{ m}^2 - 150 \text{ m}^2 = 100 \text{ m}^2$ zu berechnende Fläche

c) Das Niederschlagswasser fließt in eine Zisterne mit 6 m³ Rückhaltevolumen und der Überlauf von dort gedrosselt in eine 5 m³ fassende Versickerungsanlage sowie der Überlauf von dort in den Kanal;
Gesamtvolumen somit $11 \text{ m}^3 \times 25 \text{ m}^2 = 275 \text{ m}^2 =$ mehr als die vermutete bebaute / befestigte Fläche
Der Abzug ist auf 90 % der beb./bef. Fläche begrenzt = 225 m^2 ; $250 \text{ m}^2 - 225 = 25 \text{ m}^2$ werden berechnet.

d) Auch Kombinationen aus 1. und 2. möglich,
z.B. aus 1 a) und 2 a): $190 \text{ m}^2 - 75 \text{ m}^2 = 115 \text{ m}^2$ werden berechnet

3. Antragsformulare

Im Bürgerbüro, Steueramt als auch über die Homepage der Stadt (www.ebersberg.de) erhalten Sie Formulare, mit denen Sie die Berechnung der Niederschlagswassergebühr nach der tatsächlichen bebauten und befestigten Fläche bzw. die Anrechnung von Flächen aus Ihrer Sicker- und Sammelanlage beantragen können (Ansprechpartner sh. umseitig unten)

III. Auszug aus der ab 01.01.2012 gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone:	I	II	III	IV	V	VI
Gebietsabflussbeiwert (GAB):	0,3	0,4	0,5	0,6	0,75	0,9
Farbe in der GAB-Karte:	gelb	orange	rot	blau	grün	braun

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist und die bei der Stadt niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Absatz 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Absatz 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück versickert (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder in Zisternen gesammelt und besteht kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage, so fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Besteht von Versickerungsanlagen ein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage werden pro m³ Stauraum 25 m² von der Fläche nach Absatz 1 oder 3 abgezogen; der Abzug ist auf 90% der Fläche nach Satz 1 begrenzt.

³Für Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage wird ein Abzug nach Satz 2 gewährt, wenn

a) das daraus verwendete Wasser bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird (z.B. zur Toilettenspülung) hinsichtlich ihres Speichervolumens bzw.

b) das gesammelte Wasser gedrosselt (max. 2 l/s) zunächst einer Sickeranlage auf dem Grundstück zugeführt wird hinsichtlich ihres Rückhaltevolumens.

⁴Der Nachweis über die Art und Funktionsfähigkeit der Versickerungs- bzw. Sammelanlage (insbesondere Überlauf und Stauraum) bzw. der Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in diese Anlagen eingeleitet wird, obliegt dem Gebührenschuldner; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche sowie Abzugsflächen aus Sammel- und Versickerungsanlagen sind auch in künftigen Veranlagungszeiträumen zu Grunde zu legen, bis sich an den für die Berechnung maßgeblichen Flächen oder Anlagen etwas ändert. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen bzw. an den Anlagen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,28 € pro m² pro Jahr.